

Maßstab 1:5000

FESTSETZUNGEN NACH § 9/1 BBauG

ZEICHEN	Z	GRZ	GFZ	BMZ	BAUGESTALTUNG NACH § 103 BODN				WEITERE FESTSETZUNGEN
					DACHNEIGUNG	GEB. HOHE	NEBENANLAGE	SOCKELHOHE MAX.	
WR	I	0,4	0,5	—	—	—	0,5	—	FLACHDACH FD
WR	I	0,4	0,5	—	30/35°	—	0,5	0,5	SATTELDACH SD
WA	I	0,4	0,5	—	30/35°	—	0,5	0,5	SATTELDACH SD
WR	II	0,4	0,8	—	37/35°	—	0,5	0,3	SATTELDACH SD
WR	II	0,4	0,8	—	30/35°	—	0,5	0,3	SATTELDACH SD
WR	II	0,4	0,8	—	30/35°	—	0,5	0,3	SATTELDACH SD
WA	I	0,4	0,5	—	—	—	0,5	—	FLACHDACH FL
WA	I	0,4	0,5	—	37/35°	—	0,5	0,5	SATTELDACH SD
WA	II	0,4	0,8	—	37/35°	—	0,5	0,3	SATTELDACH SD
WR	I	0,4	0,5	—	—	—	—	—	FLACHDACH FL

LINIEN FLÄCHEN U. PLANZEICH.

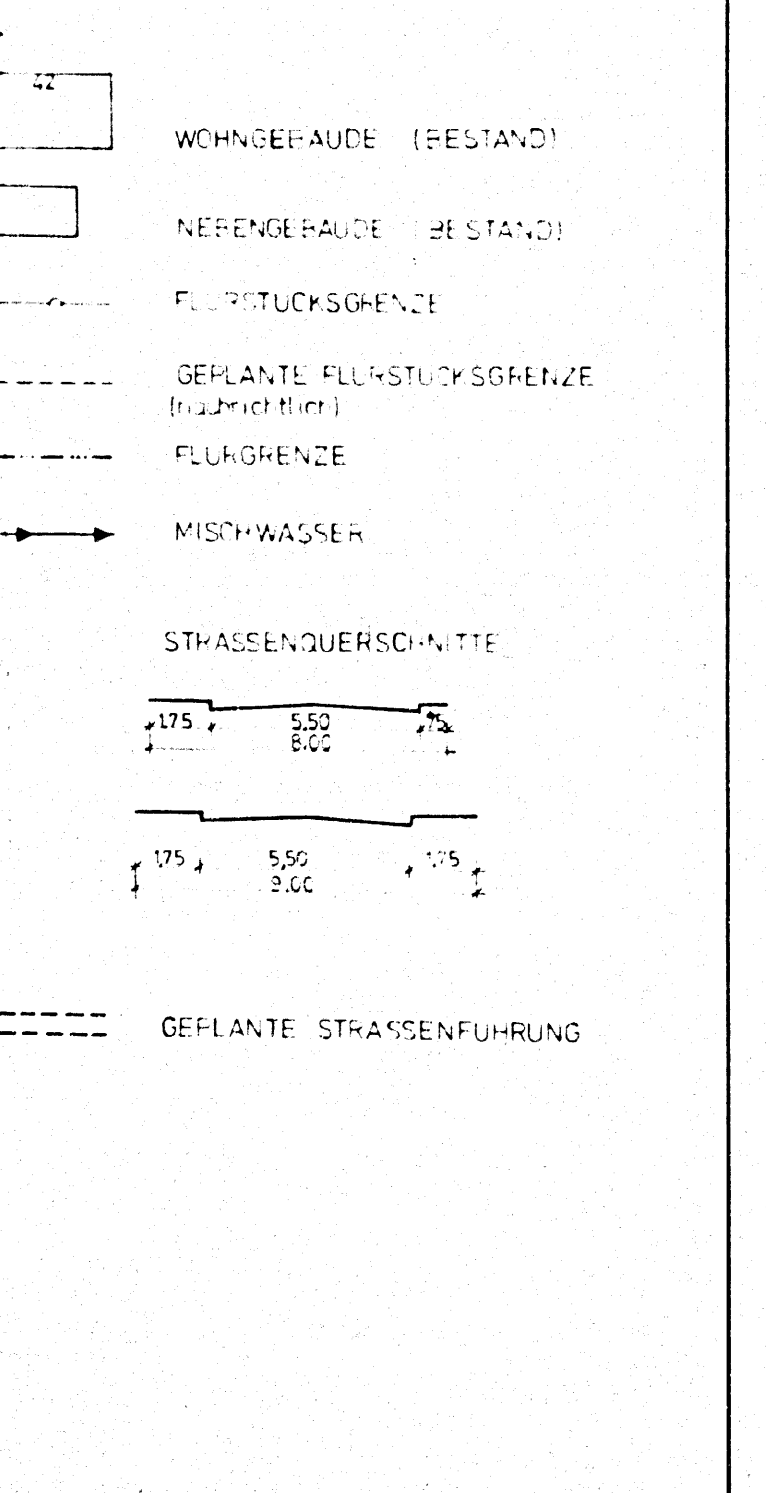
- UBERBAUBARE FLÄCHE IM REINEN WOHNBEZIEH
- UBERBAUBARE FLÄCHE IM ALLGEMEINEN WOHNBEZIEH
- FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFT
- VERKEHRSPFLÄCHE
- GRUNFLÄCHE (KINDERSPIELPLATZ)
- PLANZEICHEN
- APFENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- SICHTWINKEL
- STRASSENAPFENZUNGSLINIE
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- ODER I-PFELHAUSEN
- MUR HAUSGRUPPEN
- ZAHLEN DER VOLLESGESOSSE ALS HOCHTÜRSGRENZE
- ZAHLEN DER VOLLESGESOSSE ZWINGEND
- PFLANZGERBT
- TRAFIKSTATION

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Überbaubare Grundstücksflächen sind im Plan durch Punkten, Baugrenzen und Sichtwinkel festgelegt. Bei Garagen ist Grenzbebauung zulässig. Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind Tiefe, Gesimshöhe und Dachneigung der Garagen aufeinander abzustimmen. Kellergaragen für Einfamilienhäuser sind zulässig, wenn eine ebenerdige Einfahrt ohne Rampe möglich ist. Einzel- und Gemeinschaftsgaragen erhalten ein Flachdach. Die Garagenzufahrten sind in festem Ausbau zu erstellen. Es ist sicherzustellen, daß zwischen den Garagen und den öffentlichen Verkehrsflächen jeweils ein Mindestabstand von 5,00 m eingehalten wird. Ungleiche Dachneigungen auf einem Gebäude sind unzulässig. Die Dachdeckung ausschließlich der Garagen hat in festem Ausbau zu erfolgen. Die im Bebauungsplan angegebenen Sockelhöhen beziehen sich auf OK-Erdreich (gewachsenener, ungestörter Boden). Für die Gebäude im Straßenbereich auf OK-Gehweg. Straßenseitige Einfriedigungen sind zulässig. Massive Einfriedigungen sollen eine Sockelhöhe von 0,3 m nicht überschreiten. Die Gesamthöhe der straßenseitigen Einfriedigung wird auf 0,7 m begrenzt. Einfriedigungen bei Mehrfamilienhäusern sind unzulässig. Begrenzungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen können in ihrer Höhe bis zu 0,3 m zugelassen werden. Mauerzungen bei Reihenhäusern können bis zu einer Höhe von 1,8 m errichtet werden. Die Befriedigung in dem Sichtwinkel darf eine Höhe von 0,7 m über Straßenniveau nicht überschreiten. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen zwischen der Bebauung durch Einzelbäume und Baumgruppen im Sinne der Planzeichnung zu gliedern. Hochwachsende einheimische Laubbäume sind zu bevorzugen. Soweit Wege in der Darstellung des Bebauungsplanes nicht als Verkehrsflächen ausgewiesen wurden, sind sie als private Wohnerschließungswegen anzusehen. In den Wohngebieten sind an jeder Stelle der Leistung Verbeanlagen bis zu einer Größe von 1,5 qm und bis zu einer Höhe der Brüstung des 1. Obergeschosses flach auf der Hauswand zulässig. Auf Verankerung und Krallenplatten ist die Anbringung von Verbeanlagen unzulässig. Außerdem kann an jeder Stelle der Leistung ein Hinweisschild bis zu einer Größe von 0,3 qm bis zur Oberkante der Erdgeschosfenster angebracht werden. Entsprechende Schilder sind als Ausnahme auch an Einfriedigungen und in Vorgärten zulässig, wenn die Anbringung an der Hauswand dem Zweck des Hinweisschildes nicht erfüllt. Ausnahmsweise können Verbeanlagen für Ankündigungen, Verleibungen oder Bekanntmachungen kultureller, politischer oder sonstiger Veranstaltungen sowie Verbeanlagen für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum zugelassen werden. Die Ausnahmen nach § 3 (3) und § 4 (2) werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Die Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Schlußabnahme der Bauobjekte anzulegen und dauernd zu unterhalten.

HINWEISE



ÄNDERUNGEN

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF EINWENDUNGEN VON

NR.	RATSBESCHLUSS VOM	ÄNDERUNGSZWECK

**STADT BÜNDE
BEBAUUNGSPLAN NR. 12
„HOLTACKER“
GEMARKUNG ENNIGLOH FLUR 16
MASSTAB 1:1000
AUSFERTIGUNG**

RECHTSGRUNDLAGEN	GROSSE DES PLANBETTES	KARTENGRUNDLAGE	DE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWIS ÜBEREIN STAND 18 SEPTEMBER 1972 HERFORD, DEN 17 OKTOBER 1975	ES WIRD BESCHENKT DASS DIE FESTLEGEN DER STADTBÄUEN PLANUNG ZUM WIRTSCHAFT UND VERKEHR	DER PLAN IST ENTWORFEN UND ANGEFERHT VON DER STADT BÜNDE	DE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGS PLAN VOM 15.10.1975 WIRD BESCHENKT	DESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMASS § 2111 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGR. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT BÜNDE VOM 12.4.1972 AUFGE- STELLT	DESER BEBAUUNGSPLAN HAT ENTSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMASS § 218 (3) DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGR. I S. 341 - IN DER ZEIT VOM 5 NOV 1975 BIS 9 DEZ 1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN WORDEN	DESER BEBAUUNGSPLAN HAT ENTSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMASS § 218 (3) DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGR. I S. 341 - VOM RAT DER STADT BÜNDE AM 17. MARZ 1975 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN	DESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMASS § 10 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGR. I S. 341 - MIT VERFÜGUNG VOM 11.11.1975 GENEHMIGT WORDEN	GEMASS § 12 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGR. I S. 341 - IST DIE GENEHMIGUNG AM 22. MÄRZ 1975 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN DER BEBAUUNGSPLAN KANN WAHREND DER BEBAUUNGSPLAN IN DEN RÄUMEN DES PLANUNGS- AMTES ENGEGESCHEN WORDEN.
§§ 2, 4-10 DES BUNDEBAUGESETZES - BBauG - VOM 23.6.1960 - BGR. I S. 341, § 103 DER BAU- ORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WEST- FALLEN - BODN VOM 21.11.1970 - GV. NW. S. 95, IN VERBINDUNG MIT § 3 DER DURCHFÜHRUNGS- VERORDNUNG ZUM BUNDEBAUGESETZ VOM 21. 1970 - GV. NW. S. 95 UND DER BAUNUTZUNGSVER- ORDNUNG - BODN VOM 26.11.1968 - BGR. I S. 137	ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANTEIL EIN EIGENTUMERVERZEICHNIS	NA	KREIS HERFORD DER OBERKREISDIREKTOR KATASTER U. VERMESS. AMT I. A. GEZ. SCHMIDT 197 (DIPLOM.)	KREIS HERFORD DER OBERKREISDIREKTOR KATASTER U. VERMESS. AMT I. A. GEZ. SCHMIDT 197 (DIPLOM.)	BÜNDE, DEN 15 OKTOBER 1975 DER STADTDIREKTOR I. A. GEZ. DIPL. ING. TEGEMEIER TECHN. BEGEHÖREN	DEN 1975 SCHUSTER STADTBERAMTSRAT	BÜNDE, DEN 21 OKTOBER 1975 BÜRGERMEISTER GEZ. FUCHS	BÜNDE, DEN 23 JUNI 1976 DER STADTDIREKTOR I. A. GEZ. SCHUSTER STADTBERAMTSRAT	BÜNDE, DEN 23 JUNI 1976 BÜRGERMEISTER GEZ. FUCHS	DEUTSCHLAND, DEN 11 NOVEMBER 1975 DER REGIERUNGSPRESIDENT 35.21.11-301/1.E.5 IM AUFTRAGE L.S. GEZ. BAKKER	BÜNDE, DEN 22 MÄRZ 1977 DER STADTDIREKTOR I. A. GEZ. SCHUSTER STADTBERAMTSRAT